



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

Feststellung der Gültigkeit der Wahl des Rates und des Bürgermeisters der Gemeinde Herscheid am 30. August 2009

Auf Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses hat der Rat der Gemeinde Herscheid in seiner Sitzung am 14. Dezember 2009 gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d) des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 372 – SGV. NRW. S. 1112) beschlossen, die Wahl des Rates und des Bürgermeisters der Gemeinde Herscheid am 30. August 2009 für gültig zu erklären, da kein Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl innerhalb der Einspruchsfrist erhoben wurde und auch kein von Amts wegen festzustellender Verstoß gegen die Wahlgesetze vorliegt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 65 Satz 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Juli 2009 (GV. NRW. S. 372 – SGV. NRW. 1112 -), öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 41 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, erhoben werden. Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

Herscheid, 21. Dezember 2009

Der Wahlleiter
W e b e r